

S. 3839 **Die Steuerberaterprüfung**

**Eine Analyse der Ergebnisse der vergangenen zehn Jahre**

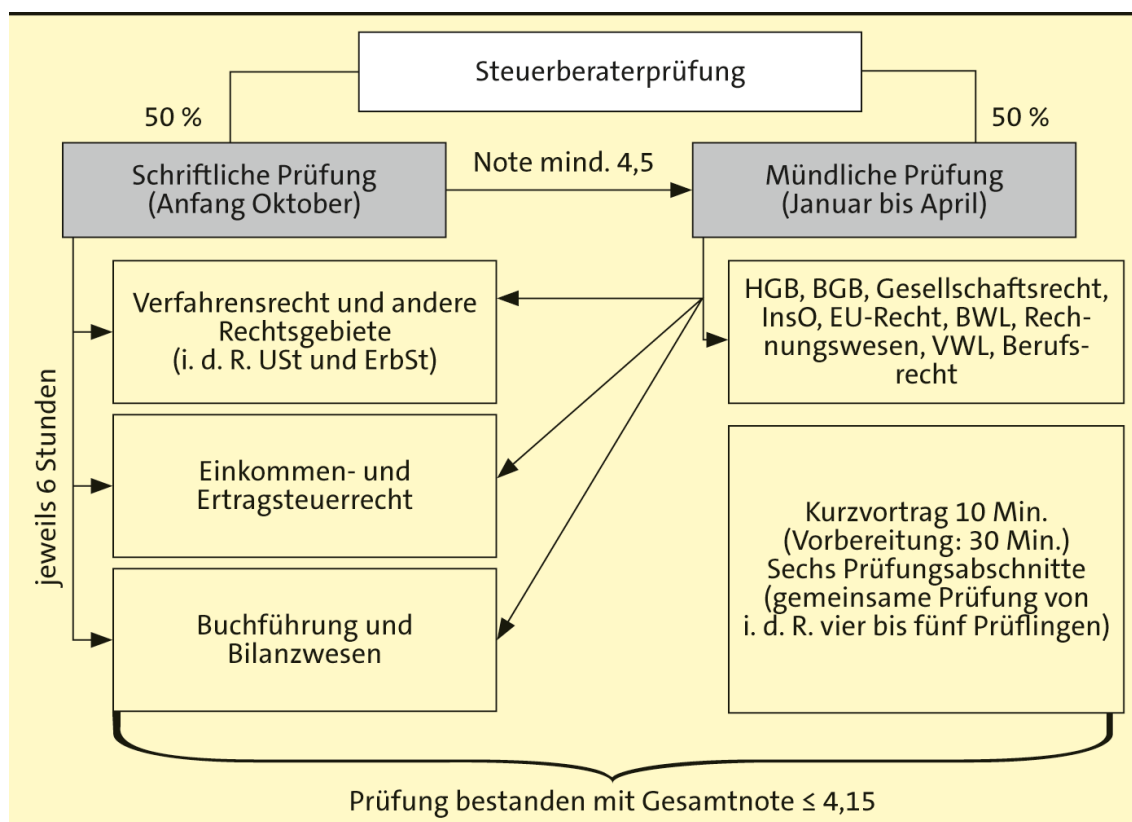
Prof. Dr. Oliver Zugmaier \*

Die Steuerberaterprüfung ist eine sehr schwierige Prüfung. Die durchschnittliche Durchfallquote der letzten zehn Jahre beträgt 48,7 %. Sie ist damit deutlich höher als bei anderen Berufszugangsprüfungen. Der folgende Beitrag stellt zunächst den generellen Ablauf der Prüfung dar. Sodann werden die Ergebnisse der letzten Jahre analysiert und kommentiert.

Eine Kurzfassung des Beitrags finden Sie hier.

**I. Der Ablauf der Steuerberaterprüfung**

Die Steuerberaterprüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus drei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung (§ 37 Abs. 2 StBerG).



\* Prof. Dr. Oliver Zugmaier, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht; Steuerrechts-Institut KNOLL, München; KMLZ, München; Universität Augsburg.

## 1. Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung findet bundesweit einheitlich immer in der ersten oder zweiten Oktoberwoche an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt:

Bundesweit einheitlich  
Anfang Oktober

- ▶ erster Prüfungstag: Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete (i. d. R. Umsatz-, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sowie Bewertungsrecht);
- ▶ zweiter Prüfungstag: Einkommen- und Ertragsteuerrecht (i. d. R. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer);
- ▶ dritter Prüfungstag: Buchführung und Bilanzwesen.

Die drei sechsstündigen Prüfungsaufgaben werden durch die Finanzverwaltung der Länder erstellt. Die Korrektur der Prüfungsaufgaben erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (§ 37b Abs. 4 StBerG). Die Steuerberaterkammern sind lediglich für die Zulassung zur Prüfung und für die organisatorische Durchführung der Prüfung zuständig (§ 37b Abs. 1 StBerG).

Erstellen der Klausur  
und Korrektur

Jede Aufsichtsarbeit wird von einem Erst- und von einem Zweitprüfer bewertet (vgl. § 24 Abs. 2 DVStB). Für die Bewertung sind sechs Notenstufen maßgeblich (§ 15 DVStB):

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

Sechs Notenstufen

Die Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig und auch üblich. Erst- und Zweitprüfer sind gehalten, sich auf einen übereinstimmenden Notenvorschlag zu einigen. Gelingt dies nicht, setzt der Prüfungsausschuss die Note fest.

Festsetzung der Note

Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet (§ 25 Abs. 1 DVStB). Der Bewerber ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung die Zahl 4,5 übersteigt; er hat die Prüfung dann nicht bestanden (§ 25 Abs. 2 DVStB). Durch die Bildung einer Gesamtnote kann auch eine (oder gar zwei) der drei Aufsichtsarbeiten „unter dem Strich“ sein. Solange die Gesamtnote die Zahl 4,5 nicht übersteigt, ist der Prüfungskandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Gesamtnote der drei  
Aufsichtsarbeiten

## 2. Mündliche Prüfung

Die mündlichen Prüfungen finden von Januar bis April des auf die schriftliche Prüfung folgenden Jahres statt. Die Prüfungsteilnehmer, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, werden hierzu von der zuständigen Steuerberaterkammer spätestens zwei Wochen vor dem Termin geladen (§ 26 Abs. 1 DVStB). Mit der Ladung werden ihnen die in der schriftlichen Prüfung erzielten Noten mitgeteilt.

Januar bis April

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und aus weiteren sechs Prüfungsabschnitten („Prüfungsrunden“), die jeweils gesondert benotet werden. Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtnote gebildet (§ 27 DVStB). Bei vier bis fünf Prüflingen dauert die mündliche Prüfung vier bis fünf Stunden.

Bestandteile der Gesamtnote

### 3. Gesamtergebnis

S. 3841

Die Steuerberaterprüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt (bestätigt durch BFH, Urteil v. 6.3.2001 - VII R 38/00, BStBl II 2001 S. 370). Der Prüfungsvorsitzende eröffnet den Teilnehmern nach der Beratung, ob sie die Prüfung bestanden haben oder nicht (§ 28 Abs. 1 DVStB).

Aus der Regelung in § 28 Abs. 1 DVStB über die Ermittlung des Ergebnisses folgt, dass die Ergebnisse aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils 50 % des Gesamtergebnisses ausmachen. Der mündlichen Prüfung kommt daher dasselbe Gewicht wie der schriftlichen Prüfung mit immerhin 18 Klausurstunden zu; sie ist damit im Verhältnis wesentlich stärker bewertet.

Mündliche und schriftliche Prüfung unterschiedlich stark bewertet

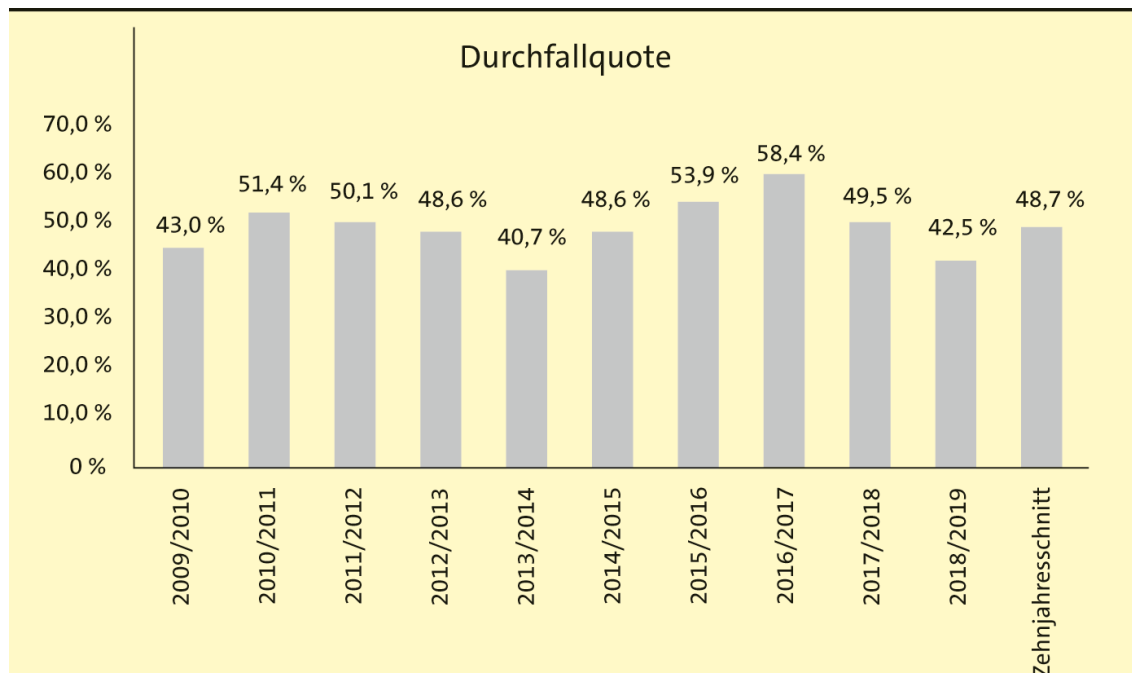
## II. Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung der letzten Jahre

### 1. Bundesweite Durchfallquoten und der Zehnjahresschnitt

Die bundesweite Durchfallquote schwankt von Jahr zu Jahr, und zwar nicht unerheblich. Das Spektrum reicht von 40,7 % im Prüfungsjahr 2013/2014 bis zu 58,4 % im Prüfungsjahr 2016/2017. Der Zehnjahresschnitt beträgt 48,7 %.

Erhebliche Schwankungen von Jahr zu Jahr

Quelle: <https://www.knoll-steuer.com> und eigene Berechnungen



Quelle: <https://www.knoll-steuer.com> und eigene Berechnungen

**Anmerkungen:**

(1) Das Auf und Ab der Durchfallquoten ist für diejenigen Prüfungsbewerber mehr als ärgerlich, die in einem „schlechten“ Jahr, in dem die Prüfung besonders schwierig war, durchfallen, während sie in einem „guten“ Jahr die Prüfung womöglich bestanden hätten. (2) Es lässt sich keine Systematik in dem Sinne erkennen, dass auf ein „schlechtes“ Jahr ein „gutes“ Jahr folgt (und umgekehrt). (3) Was bedeutet das für diejenigen, die die Prüfung noch vor sich haben? Eigentlich gar nichts. Es kommt auf die individuelle Vorbereitung an.

**2. Rücktritte während der schriftlichen Prüfung**

Der Bewerber kann bis zum Ende der Bearbeitungszeit der letzten Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktreten (§ 21 Abs. 1 DVStB). Als Rücktritt gilt auch, wenn der Bewerber zu einer der Aufsichtsarbeiten nicht erscheint. In beiden Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Rücktrittsrate ist relativ hoch:

Relativ hohe Rücktrittsrate

S. 3842

Steuerberaterprüfung	Zur Prüfung erschienen	Rücktritte während der Prüfung	Rücktritte
2010/2011	5.208	502	9,6 %
2011/2012	4.945	566	11,4 %
2012/2013	4.506	477	10,6 %
2013/2014	4.430	426	9,6 %
2014/2015	4.473	485	10,8 %
2015/2016	4.636	584	12,6 %
2016/2017	4.795	656	13,7 %
2017/2018	4.858	549	11,3 %
2018/2019	4.720	557	11,8 %

Quelle: <https://www.knoll-steuer.com> und eigene Berechnungen; für 2009/2010 sind keine Angaben verfügbar.

**Anmerkung:**

Der Grund für einen Rücktritt während der schriftlichen Prüfung wird in vielen Fällen darin liegen, dass der Prüfungsbewerber erkennt, dass er sich auf die sehr schwierige Prüfung nicht ausreichend vorbereitet hat. Außerdem verlieren die Prüfungsabbrecher bei nur zwei Wiederholungsmöglichkeiten keinen Prüfungsversuch. Diese Rücktritte werden bei der Durchfallquote nicht berücksichtigt. Die Durchfallquote errechnet sich aus der Anzahl der Teilnehmer, die die Prüfung tatsächlich abgelegt haben, ohne Berücksichtigung dieser Rücktritte während der Prüfung. Würde man sie dort miteinbeziehen, läge die sowieso schon sehr hohe Durchfallquote noch höher.

### 3. Unterschiedliche Durchfallquoten in schriftlicher und mündlicher Prüfung

Die Durchfallquote in der schriftlichen Prüfung ist deutlich höher als in der mündlichen Prüfung. Das liegt in der Natur der Sache, da etliche Kandidaten bereits die Hürde der schriftlichen Prüfung (Note 4,5 oder besser) nicht genommen haben und ihr Können in der mündlichen Prüfung gar nicht mehr unter Beweis stellen können.

Deutlich höhere Quote in der schriftlichen Prüfung

Steuerberaterprüfung	Schriftliche Prüfung abgelegt (= 100)	Schriftliche Prüfung nicht bestanden		Mündliche Prüfung nicht bestanden	
		Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
2009/2010	4.875	1.671	34,3 %	420	8,6 %
2010/2011	4.706	2.044	43,4 %	377	8,0 %
2011/2012	4.379	1.892	43,2 %	303	6,9 %
2012/2013	4.029	1.690	41,9 %	268	6,7 %
2013/2014	4.004	1.272	31,8 %	357	8,9 %
2014/2015	3.988	1.673	42,0 %	266	6,7 %
2015/2016	4.052	1.928	47,6 %	257	6,3 %
2016/2017	4.139	2.218	53,6 %	199	4,8 %
2017/2018	4.309	1.884	43,7 %	251	5,8 %
2018/2019	4.163	1.525	36,6 %	246	5,9 %
<b>Zehnjahresschnitt</b>	<b>4.264</b>	<b>1.780</b>	<b>41,7 %</b>	<b>294</b>	<b>6,9 %</b>

S. 3843 *Quelle: <https://www.knoll-steuer.com> und eigene Berechnungen*

#### Anmerkung:

Nach meinen fast zwanzigjährigen Erfahrungen in der Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind es meist Prüfungsbewerber mit schlechten Vornoten aus der schriftlichen Prüfung (4,5 oder 4,33), denen der Erfolg in der mündlichen Prüfung versagt bleibt. Daher gilt: Die Steuerberaterprüfung wird im schriftlichen Teil bestanden oder nicht bestanden.

### 4. Regionale Unterschiede

Die Durchfallquoten variieren von Kammerbezirk zu Kammerbezirk. Die Unterschiede bei der Gesamtdurchfallquote betragen zum Teil mehr als 25 Prozentpunkte. Eklatant ist die Spreizung auch bei der mündlichen Prüfung. Während z. B. bei der Steuerberaterprüfung 2018/2019 in Düsseldorf (15,1 %) und München (15,2 %) fast jeder siebte Prüfling durch die mündliche Prüfung gefallen ist, bestanden im Saarland alle zur mündlichen Prüfung geladenen Kandidaten.

Unterschiede zum Teil > 25 Prozentpunkte

**Anmerkung:**

Man kann sich als Prüfungsbewerber nicht aussuchen, wo man zur Prüfung antritt. Die Prüfung muss bei der Steuerberaterkammer abgelegt werden, in deren Bezirk der Bewerber im Zeitpunkt der Stellung des Zulassungsantrags vorwiegend beruflich tätig ist (§ 37b Abs. 1 StBerG).

## 5. Der Prüfungserfolg einzelner Bewerbergruppen

Bei einer genauen Analyse des Prüfungserfolgs ergeben sich auffällige Unterschiede zwischen den einzelnen Bewerbergruppen (so auch Rennebarth, DStR 2019 S. 2052, 2053).

Auffällige Unterschiede

Steuerberaterprüfung	Bestehensquoten					
	Akademiker (Master, Diplom, Juristen; 2 Jahre)	Akademiker (i. d. R. Bachelor; 3 Jahre)	Steuerfachangestellte/kaufm. Ausbildung (10 Jahre)	Diplom-Finanzwirte (FH) (3 Jahre)	Steuerfachwirte (7 Jahre)	Geprüfte Bilanzbuchhalter (7 Jahre)
2014/2015	49,8 %	54,3 %	19,8 %	85,7 %	59,3 %	43,6 %
2015/2016	43,4 %	48,3 %	27,2 %	82,8 %	55,1 %	36,2 %
2016/2017	41,2 %	40,9 %	14,4 %	80,3 %	46,8 %	29,9 %
2017/2018	50,4 %	50,0 %	22,0 %	83,0 %	54,0 %	40,2 %
2018/2019	58,9 %	55,1 %	25,6 %	90,8 %	64,4 %	42,3 %
<b>Fünfjahres-schnitt</b>	<b>48,7 %</b>	<b>49,7 %</b>	<b>21,8 %</b>	<b>84,5 %</b>	<b>55,9 %</b>	<b>38,4 %</b>

Quelle: Rennebarth, DStR 2019 S. 2052, 2056; ders. DStR 2018 S. 2044, 2048; ders., DStR 2017 S. 1554, 1558; Alt, DStR 2016 S. 1702, 1704; Alt/Schiefer, DStR 2015 S. 1588, 1590 sowie eigene Berechnungen.

Die in Klammern angegebenen Jahreszahlen bezeichnen die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit, die die Bewerber bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung nachweisen müssen (§ 36 StBerG; vgl. dazu Zugmaier, Steuer und Studium 6/2017, Beilage: Karriereführer, S. 9 ff.). Der Gesetzgeber verkürzt die Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit u. a. für Steuerfachangestellte und kaufmännische Angestellte von zehn auf acht Jahre und für Steuerfachwirte sowie geprüfte Bilanzbuchhalter von sieben auf sechs Jahre (§ 36 Abs. 2 StBerG n. F.; geändert durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz v. 22.11.2019, BGBl 2019 I S. 1747). Die Änderung ist erstmals für die Steuerberaterprüfung 2021/2022 anwendbar (§ 157c StBerG n. F.), so dass für die zurückliegenden Steuerberaterprüfungen, über die hier berichtet wird, noch die bisherigen Zeiten berufspraktischer Tätigkeit maßgebend sind.

Gesetzgeber verkürzt die Zeiten der nachzuweisenden berufspraktischen Tätigkeit

**Anmerkung:**

Die dreijährige Ausbildung der Diplom-Finanzwirte (FH) erfolgt etwa zur Hälfte an den Hochschulen der öffentlichen Verwaltung, die einen hervorragenden Ruf genießen, und etwa zur anderen Hälfte in der Praxis. Niveau und Schwierigkeitsgrad der Inspektorenprüfung sind ähnlich der Steuerberaterprüfung, so dass es nicht verwundern kann, dass die Diplom-Finanzwirte (FH) in der Steuerberaterprüfung überragend gut abschneiden. Demgegenüber erzielen Steuerfachangestellte nach einer dreijährigen Berufsausbildung mit anderen Schwerpunkten und mindestens zehn Jahren Praxiserfahrung signifikant schlechtere Prüfungsergebnisse. Ihnen ist dringend zu raten, vor der Steuerberaterprüfung die Steuerfachwirtprüfung abzulegen. Sie verkürzen so nicht nur die berufspraktische Zeit von zehn auf sieben Jahre (bald von acht auf sechs Jahre), sondern verbessern auch ihre durchschnittlichen Erfolgsaussichten in der Steuerberaterprüfung. Steuerfachwirte schnitten in den vergangenen Jahren durchweg besser ab als die Hochschulabsolventen.

## 6. Ergebnisse der schriftlichen Prüfung – Differenzierung nach Prüfungstagen

Traditionell fällt von den drei Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung die Klausur des ersten Prüfungstags (Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete, i. d. R. Umsatzsteuer und Erbschaft-/Schenkungssteuer/Bewertungsrecht) am schwächsten aus (Ausnahme: vor allem die Prüfung 2016/2017). Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre konnten hier nur 59,1 % der Kandidaten eine Note von 4,5 oder besser erzielen.

Schlechte Noten am ersten Prüfungstag

Steuerberaterprüfung	Klausurnote 4,5 oder besser		
	Verfahrensrecht u. a.	Ertragsteuerrecht	Buchführung/Bilanzwesen
2014/2015	61,7 %	64,9 %	68,3 %
2015/2016	58,5 %	63,0 %	57,5 %
2016/2017	61,8 %	47,1 %	53,7 %
2017/2018	53,0 %	57,6 %	74,6 %
2018/2019	60,3 %	66,3 %	77,9 %
<b>Fünfjahresschnitt</b>	<b>59,1 %</b>	<b>59,8 %</b>	<b>66,4 %</b>

Quelle: Rennebarth, DStR 2019 S. 2052, 2055; ders., DStR 2018 S. 2044, 2047; ders., DStR 2017 S. 1554, 1557; Alt, DStR 2016 S. 1702, 1703; Alt/Schiefer, DStR 2015 S. 1588, 1590 sowie eigene Berechnungen.

**Anmerkung:**

Dass die Klausur des ersten Prüfungstags am schwächsten ausfällt, kann nicht verwundern. Sie ist in den letzten Jahren – gerade im Vergleich zu den anderen beiden Prüfungstagen – deutlich zu lang ausgefallen und war in der vorgegebenen Bearbeitungszeit von sechs Stun-

den nicht zu schaffen. Außerdem ist sie mit dem steuerlichen Verfahrensrecht eine sehr juristische Klausur, mit der die „Nichtjuristen“ (mehr als 90 % der Prüfungsteilnehmer) erfahrungsgemäß nur schlecht zurechtkommen.

### III. Zusammenfassung

- Die durchschnittliche Durchfallquote der letzten zehn Jahre beträgt 48,7 % und ist damit deutlich höher als bei anderen Berufszugangsprüfungen.
- Würde man die Rücktritte während der Prüfung dort miteinbeziehen, läge die sowieso schon sehr hohe Durchfallquote noch höher.
- Die bundesweite Durchfallquote schwankt von Jahr zu Jahr erheblich.
- Es lässt sich keine Systematik in dem Sinne erkennen, dass auf ein „schlechtes“ Jahr ein „gutes“ Jahr folgt (und umgekehrt). Daher sollten sich Prüfungsbewerber von diesem Auf und Ab nicht beunruhigen lassen, sondern sich auf ihre Vorbereitung konzentrieren.
- Die Durchfallquoten variieren von Kammerbezirk zu Kammerbezirk.
- Bei einer genauen Analyse des Prüfungserfolgs ergeben sich auffällige Unterschiede zwischen den einzelnen Bewerbergruppen. Diplom-Finanzwirte (FH) schneiden im Vergleich zu allen anderen Bewerbergruppen überragend gut ab.

S. 3845

#### Fazit

Das sehr gute Niveau, das die Diplom-Finanzwirte (FH) erreichen, gilt es für andere Bewerbergruppen zu erreichen. Nach Aufbau eines theoretischen Fundaments in den Fächern der Steuerberaterprüfung sollte der Fokus vor allem auf der Klausurarbeit liegen. Wer im Vorfeld 30 bis 50 Übungsklausuren geschrieben und nachgearbeitet hat, geht mit guten Erfolgsaussichten in die Steuerberaterprüfung. Diese Konzentration auf den schriftlichen Prüfungsteil ist richtig, denn es gilt: Die Steuerberaterprüfung wird im schriftlichen Teil bestanden oder nicht bestanden. Bei der Klausurarbeit sollte vor allem die – regelmäßig schlecht ausfallende – Klausur des ersten Prüfungstags (Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete, i. d. R. Umsatzsteuer und Erbschaft-/Schenkungssteuer/Bewertungsrecht) in den Blick genommen werden.



**AUTOR**

---



**Prof. Dr. Oliver Zugmaier,**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, ist Partner der  
Kanzlei KMLZ, München/Düsseldorf, zudem Gesellschafter des  
Steuerrechts-Instituts KNOLL, München, sowie Honorarprofes-  
sor an der Universität Augsburg.

**Fundstelle(n):**

NWB 2019 Seite 3839 - 3845

NWB KAAAH-37601